

Anfrage Top 18.16: „Ausspähen von Bürgern“

Herr Lange fragt an, ob es möglich ist, dass wilhelm.tel Daten weiter gibt. Wenn ja, dann möchte er wissen, an wen und auf welche gesetzliche Grundlage sich berufen wird.

Hierzu nimmt die wilhelm.tel wie folgt Stellung:

I. Gesetzliche Pflichten

Die wilhelm.tel GmbH ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) zu Auskünften gegenüber Gerichten und Behörden sowie zur Mithilfe bei Überwachungsmaßnahmen verpflichtet. Die Datenweitergabe ist hier unmittelbar mit der Überwachung verknüpft.

1. Überwachungsmaßnahmen nach § 110 TKG

Die wilhelm.tel GmbH hat bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Anordnung den berechtigten Stellen die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Berechtigte Stellen sind hierbei Gerichte, Staatsanwaltschaften und ihre im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst sowie das Zollkriminalamt¹. Zur Anordnung der Überwachung der Telekommunikation sind nur Richter befugt - bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft ergehen, wobei die richterliche Anordnung unverzüglich nachzuholen ist. Die Überwachung des jeweiligen Anschlusses erfolgt durch die jeweilige berechtigte Stelle. Die wilhelm.tel GmbH hat keinen Einblick oder Zugriff auf die Inhalte der überwachten Kommunikationsvorgänge.

2. Auskunftersuchen nach §§ 111 – 113 TKG

Das TKG sieht in den §§ 111 – 113 TKG verschiedene Auskunftsverpflichtungen über Bestandsdaten vor.

a. automatisiertes Auskunftsverfahren

Für Auskunftsverfahren (Auskünfte gegenüber Sicherheitsbehörden) hat die wilhelm.tel GmbH gemäß § 111 TKG bestimmte Daten zu erheben, zu speichern und den berechtigten Sicherheitsbehörden mitzuteilen. Es handelt sich dabei um die Rufnummern, den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers, bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum, in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie das Datum des Vertragsbeginns vor der Freischaltung erheben und unverzüglich speichern. Das Datum des Vertragsendes ist ebenfalls zu speichern. Die zuvor genannten Daten sind jeweils unverzüglich in Kundendateien zu speichern, in die auch Rufnummern und Rufnummernkontingente, die zur weiteren Vermarktung oder sonstigen Nutzung an andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten vergeben werden, sowie bei portierten Rufnummern die aktuelle Portierungskennung aufzunehmen sind.

Auskünfte aus den Kundendateien erhalten:

1. die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden,
2. die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,

¹ Rechtsgrundlagen: § 100b Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung, § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes, § 23a Abs. 1 Satz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes oder Landesrecht

3. das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter
4. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst,
5. die Notrufabfragestellen sowie die Abfragestelle für die Rufnummer 124 124,
6. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
7. die Behörden der Zollverwaltung².

Die genannten Behörden ersuchen die Bundesnetzagentur die Daten im automatisierten Verfahren abzurufen. Die Bundesnetzagentur muss die gespeicherten Daten jederzeit aus den Kundendateien automatisiert im Inland abrufen können. Die wilhelm.tel GmbH erfährt von den jeweiligen automatischen Abrufen nichts.

b. manuelles Auskunftsersuchen

Die wilhelm.tel GmbH muss außerdem nach § 113 TKG den berechtigten Stellen im Einzelfall auf deren Verlangen unverzüglich Auskünfte über erhobene Bestandsdaten erteilen. Dies umfasst vor allem Fälle, in denen ein Nutzer strafrechtlich relevante Verstöße gegen geltendes Recht durch seine Nutzung des TK-Dienstes begangen hat bzw. haben soll.

Berechtigte Stellen im Sinne des § 113 TKG sind:

1. die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden;
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden;
3. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst.)

Diese Auskünfte erfolgen nicht über eine Schnittstelle, sondern manuell und unterliegen der Geheimhaltung.

c. Auskunftsansprüche über IP-Adressen nach § 101 UrhG

Nach § 101 UrhG kann in Urheberrechtsstreitigkeiten auch die IP-Adresse und Name sowie Anschrift deren Inhabers abgefragt werden. Für die Erteilung dieser Auskunft ist eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Sofern der Anbieter von TK-Diensten seine Internetdienste ausschließlich auf Basis sogenannter Flatrates anbietet, das tatsächliche Nutzungsverhalten oder die Nutzungsdauer der IP-Adresse folglich nicht abrechnungsrelevant sind, dürfen die jeweils dynamisch vergebenen IP-Adressen sowie Name und Anschrift der jeweiligen Nutzer nicht gespeichert werden (§ 96 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 TKG). In diesen Fällen kann somit keine Auskunft über die IP-Adressen erfolgen.

3. Vorratsdatenspeicherung

Die in § 113a TKG ehemals vorgesehene sogenannte Vorratsdatenspeicherung, mit der auch IP-Adressen sechs Monate lang zu speichern waren, hat das Bundesverfassungsgericht für

² für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke

verfassungswidrig erklärt³, wodurch die betroffenen Vorschriften ihre Gültigkeit verloren haben und nicht mehr angewendet werden dürfen.

II. Speicherung zu internen Zwecken der wilhelm.tel GmbH

Wilhelm.tel speichert hier nur dann kurzfristig Daten, wenn es um die Feststellung von Qualitätsmerkmalen und Störungen geht. Diese Daten werden zu keinem anderen Zweck benötigt und nach kurzer Zeit (kleiner 24h) sofort gelöscht.

³ Entscheidung vom 02.03.2010 (Az: 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08)